

18.02.91

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzesentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, in den fünf neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken) errichten zu können.

Die Deutsche Bundesbank soll ferner mit Zustimmung der beteiligten Bundesländer eine Hauptverwaltung für mehrere Bundesländer errichten können.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch Ergänzung der Vorschrift über die Sitzländer der Landeszentralbanken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Aufbau und der späteren Tätigkeit der Landeszentralbanken in den neuen Bundesländern entstehenden Kosten sind im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit unvermeidbar. Sie können teilweise durch Einsparungen aufgrund kostenreduzierender organisatorischer Maßnahmen innerhalb der bestehenden Bundesbankorganisation aufgefangen werden.

18.02.91

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 14. Februar 1991

BM-4/91

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

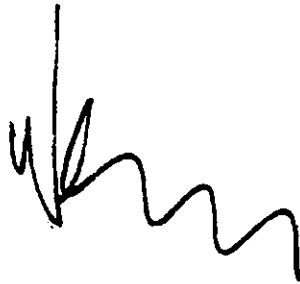
der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage mit der Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

C. - P. 

Anlage

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat das folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Hauptverwaltungen tragen die Bezeichnung Landeszentralbank in Baden-Württemberg, in Bayern, in Berlin, in Brandenburg, in Bremen, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Hessen, in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen, in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen, in Sachsen-Anhalt, in Schleswig-Holstein, in Thüringen."

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Deutsche Bundesbank mit Zustimmung der beteiligten Bundesländer eine Hauptverwaltung für mehrere Bundesländer einrichten".

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Zentralbankrats" ein Strichpunkt sowie die Worte "in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 erfolgt ein gemeinsamer Vorschlag der beteiligten Länder" eingefügt.
- 2. In § 9 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 erfolgt ein gemeinsamer Vorschlag der beteiligten Länder".
- 3. Abschnitt 5 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Nach geltender Rechtslage unterhält die Deutsche Bundesbank in jedem Bundesland eine Hauptverwaltung (Landeszentralbank). Dementsprechend sind in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank die westdeutschen Bundesländer als Sitzländer der Landeszentralbanken aufgeführt. Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 sieht eine Anpassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bis zum 3. Oktober 1991 vor (Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 - BGBl. II S. 889, 994).

Nach dem Gesetzentwurf soll an dem föderativen Grundsatz des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank "ein Bundesland - eine Landeszentralbank" festgehalten werden, indem auch die fünf neuen Bundesländer eigene Hauptverwaltungen erhalten. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank muß daher unter Berücksichtigung der Landeszentralbanken in den ostdeutschen Bundesländern ergänzt werden. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Bei der Verschmelzung der Bank Deutscher Länder mit den Landeszentralbanken und Gründung der Deutschen Bundesbank stand das föderalistische Ordnungsprinzip im Vordergrund. Dementsprechend haben bei Erlaß des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank die Landeszentralbanken die Namen der jeweiligen Bundesländer beibehalten, obwohl es sich um Hauptverwaltungen eines Bundesorgans handelt. Der Zentralbankrat der Bundesbank, dem die Bestimmung der Währungs- und Kreditpolitik obliegt, soll hiernach entsprechend der Intention des Gesetzgebers das Spiegelbild der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sein.

Der föderalistische Grundsatz hat sich bislang im Bereich der Bundesbank bewährt. Es besteht keine Notwendigkeit, aus Anlaß der deutschen Einheit von diesem Grundprinzip abzuweichen, zumal im Zuge der Wiedervereinigung allgemeines Einvernehmen darüber besteht, das föderalistische System eher weiter zu stärken als es zu schwächen.

- Gerade für den wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer ist es von existenzieller Bedeutung, diese mit ihren regions-spezifischen Interessen (Kreditwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Handel, Landwirtschaft, Gewerkschaften), die in den jeweiligen Beiräten der Landeszentralbanken repräsentiert sind, im Rahmen der staatlichen Neuordnung den westdeutschen Ländern gleichzusetzen. Neben dem regionsspezifischen Interesse der Wirtschaft ist für die neuen Bundesländer die allgemeine Bankpolitik der Bundesbank mit ihren währungs- und kreditpolitischen Entscheidungen von herausragender Bedeutung, da hierdurch die Wirtschaftspolitik in den Bundesländern unmittelbar beeinflußt wird. Nur bei Aufrechterhaltung des föderativen Systems der Landeszentralbanken können spezifische Erfahrungen, Anregungen und Beiträge der regionalen Wirtschaft und der Landesregierungen über den Zentralbankrat in diese Entscheidungen ausreichend eingebracht werden.
- Die durch das Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes vorgegebene und im Gesetz über die Deutsche Bundesbank verwirklichte föderativ-dezentrale Struktur der Bundesbank und ihrer Organe verlangen und ermöglichen eine kongruente Beteiligung aller Bundesländer, die durch Ausgewogenheit der Zuständigkeiten und Kontrollfunktionen der Organe der Bundesbank gewährleistet wird. Zentralbankrat, Direktorium und Vorstände der Landeszentralbanken stehen in einem Kräfteparallelogramm zueinander, das insbesondere durch eine Selektion der Sitzländer von Landeszentralbanken nach der Bedeutung des jeweiligen Wirtschaftsraumes

empfindlich gestört würde. Dies würde insbesondere dann gelten, wenn die derzeitige Struktur zwar bei den westdeutschen Bundesländern beibehalten, bei neuen Bundesländern mit geringerem wirtschaftlichen Gewicht indes nicht gelten würde. Eine Außerachtlassung der gebotenen föderalen Gesamtstruktur, die sich für die Länder der ehemaligen DDR nachteilig auswirkte, wäre im Rahmen der Bundesbankneuorganisation nicht vertretbar. Dies ergibt sich u. a. auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Prinzip des länderfreundlichen Verhaltens des Bundes als bedeutende Elemente des Bundesstaatsprinzips. Eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Gewichtung des Einflusses der Länder über die Präsidenten der Landeszentralbanken im Zentralbankrat wäre danach nicht zulässig. Dem entspricht auch der Einigungsvertrag, nach dem das Gesetz über die Deutsche Bundesbank der derzeitigen Organisation der Bundesbank "angepaßt" wird.

- Soweit Praktikabilitäts- und Effizienzbedenken gegen eine Einbeziehung aller Bundesländer in die Bundesbankorganisation im Hinblick auf ein vereintes Finanzeuropa geltend gemacht werden, so ist diesen Bedenken durch organisatorische Maßnahmen zu begegnen. Eine Straffung der Willensbildungsstrukturen im Zentralbankrat der Bundesbank erscheint unter besonderer Berücksichtigung der Parameter Zeit, Effizienz, Flexibilität und kurze Entscheidungswege möglich. Es ist davon auszugehen, daß sich hieraus Kosteneinsparungen ergeben werden.
- Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, vor allem im Hinblick auf bestehende organisatorische und personelle Schwierigkeiten in den neuen Bundesländern und allgemein aus Gründen der Rationalisierung, länderübergreifende Hauptverwaltung - ggf. für eine Übergangszeit - einzurichten. Eine etwaige Neugliederung der Bundesländer und die Einrichtung eines europäischen Zentralbanksystems könnten in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung sein. Allerdings darf diese Abweichung von der föderalen

112/91

Grundnorm der Bundesbankorganisation weder gegen den Willen der betroffenen Bundesländer erfolgen noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bundesländer verstoßen.

In den Fällen einer gemeinsamen Landeszentralbank muß das Vorschlagsrecht für den Präsidenten der Landeszentralbank sowie für die in die Beiräte bei den Landeszentralbanken zu berufenden Mitglieder einvernehmlich durch die beteiligten Länder ausgeübt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Gesetz über die Deutsche Bundesbank notwendigen Änderungen.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 muß um die Landeszentralbanken der neuen Bundesländern ergänzt werden.

In § 8 Absatz 1 Satz 3 ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, die es ermöglicht, eine gemeinsame Hauptverwaltung für mehrere Bundesländer zu errichten. Aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung muß diese Option sowohl für die neuen als auch für die alten Bundesländer gelten. Voraussetzung für eine länderübergreifende Lösung ist allerdings, daß die von der Zusammenlegung betroffenen Bundesländer ihr Einverständnis hierzu erteilen.

§ 8 Absatz 4 Satz 2 - letzter Halbsatz - und § 9 Absatz 3 Satz 2 tragen der Notwendigkeit Rechnung, daß bei einer übergreifenden Zentralbanklösung im Hinblick auf die Bestellung des Präsidenten der gemeinsamen Landeszentralbank und der Beiratsmitglieder eine Bestimmung der Willensbildung zur Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgen muß. Durch Absprachen oder Verwaltungsabkommen müßten sich die beteiligten Länder darüber einigen, wie der Vorschlag ausgearbeitet und übermittelt wird.

Die Übergangsvorschriften der §§ 25a - d in Abschnitt 5a werden ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dies muß nach dem Einigungsvertrag bis zum 3. Oktober 1991 erfolgt sein.

Gesetzesentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank**A. Zielsetzung**

Durch den Gesetzesentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, in den fünf neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken) errichten zu können.

Die Deutsche Bundesbank soll ferner mit Zustimmung der beteiligten Bundesländer eine Hauptverwaltung für mehrere Bundesländer errichten können.

Schließlich sollen Vertreter der Freien Berufe und der Versicherungswirtschaft zusätzlich in die Beiräte bei den Landeszentralbanken aufgenommen werden.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch Ergänzung der Vorschrift über die Sitzländer der Landeszentralbanken.

Ferner Änderung der Vorschrift über die Höchstzahl der Mitglieder der Beiräte bei den Landeszentralbanken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Aufbau und der späteren Tätigkeit der Landeszentralbanken in den neuen Bundesländern entstehenden Kosten sind im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit unvermeidbar. Sie können teilweise durch Einsparungen aufgrund kostenreduzierender organisatorischer Maßnahmen innerhalb der bestehenden Bundesbankorganisation aufgefangen werden.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Hauptverwaltungen tragen die Bezeichnung Landeszentralbank in Baden-Württemberg, in Bayern, in Berlin, in Brandenburg, in Bremen, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Hessen, in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen, in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen, in Sachsen-Anhalt, in Schleswig-Holstein, in Thüringen."

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Deutsche Bundesbank mit Zustimmung der beteiligten Bundesländer eine Hauptverwaltung für mehrere Bundesländer einrichten".

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Zentralbankrats" ein Strichpunkt sowie die Worte "in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 erfolgt ein gemeinsamer Vorschlag der beteiligten Länder" eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditwesens haben sollen. Höchstens fünf Mitglieder sollen aus den verschiedenen Bereichen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Versicherungswirtschaft, den Freien Berufen, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgewählt werden."

- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 erfolgt ein gemeinsamer Vorschlag der beteiligten Länder".

3. Abschnitt 5 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Nach geltender Rechtslage unterhält die Deutsche Bundesbank in jedem Bundesland eine Hauptverwaltung (Landeszentralbank). Dementsprechend sind in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank die westdeutschen Bundesländer als Sitzländer der Landeszentralbanken aufgeführt. Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 sieht eine Anpassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bis zum 3. Oktober 1991 vor (Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 - BGBl. II S. 889, 994).

Nach dem Gesetzentwurf soll an dem föderativen Grundsatz des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank "ein Bundesland - eine Landeszentralbank" festgehalten werden, indem auch die fünf neuen Bundesländer eigene Hauptverwaltungen erhalten. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank muß daher unter Berücksichtigung der Landeszentralbanken in den ostdeutschen Bundesländern ergänzt werden. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Bei der Verschmelzung der Bank Deutscher Länder mit den Landeszentralbanken und Gründung der Deutschen Bundesbank stand das föderalistische Ordnungsprinzip im Vordergrund. Dementsprechend haben bei Erlaß des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank die Landeszentralbanken die Namen der jeweiligen Bundesländer beibehalten, obwohl es sich um Hauptverwaltungen eines Bundesorgans handelt. Der Zentralbankrat der Bundesbank, dem die Bestimmung der Währungs- und Kreditpolitik obliegt, soll hiernach entsprechend der Intention des Gesetzgebers das Spiegelbild der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sein.

Der föderalistische Grundsatz hat sich bislang im Bereich der Bundesbank bewährt. Es besteht keine Notwendigkeit, aus Anlaß der deutschen Einheit von diesem Grundprinzip abzuweichen, zumal im Zuge der Wiedervereinigung allgemeines Einvernehmen darüber besteht, das föderalistische System eher weiter zu stärken als es zu schwächen.

- Gerade für den wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer ist es von existenzieller Bedeutung, diese mit ihren regions-spezifischen Interessen (Kreditwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Handel, Landwirtschaft, Gewerkschaften), die in den jeweiligen Beiräten der Landeszentralbanken repräsentiert sind, im Rahmen der staatlichen Neuordnung den westdeutschen Ländern gleichzusetzen. Neben dem regionsspezifischen Interesse der Wirtschaft ist für die neuen Bundesländer die allgemeine Bankpolitik der Bundesbank mit ihren währungs- und kreditpolitischen Entscheidungen von herausragender Bedeutung, da hierdurch die Wirtschaftspolitik in den Bundesländern unmittelbar beeinflußt wird. Nur bei Aufrechterhaltung des föderativen Systems der Landeszentralbanken können spezifische Erfahrungen, Anregungen und Beiträge der regionalen Wirtschaft und der Landesregierungen über den Zentralbankrat in diese Entscheidungen ausreichend eingebracht werden.
- Die durch das Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes vorgegebene und im Gesetz über die Deutsche Bundesbank verwirklichte föderativ-dezentrale Struktur der Bundesbank und ihrer Organe verlangen und ermöglichen eine kongruente Beteiligung aller Bundesländer, die durch Ausgewogenheit der Zuständigkeiten und Kontrollfunktionen der Organe der Bundesbank gewährleistet wird. Zentralbankrat, Direktorium und Vorstände der Landeszentralbanken stehen in einem Kräfteparallelogramm zueinander, das insbesondere durch eine Selektion der Sitzländer von Landeszentralbanken nach der Bedeutung des jeweiligen Wirtschaftsraumes

empfindlich gestört würde. Dies würde insbesondere dann gelten, wenn die derzeitige Struktur zwar bei den westdeutschen Bundesländern beibehalten, bei neuen Bundesländern mit geringerem wirtschaftlichen Gewicht indes nicht gelten würde. Eine Außerachtlassung der gebotenen föderalen Gesamtstruktur, die sich für die Länder der ehemaligen DDR nachteilig auswirkte, wäre im Rahmen der Bundesbankneuorganisation nicht vertretbar. Dies ergibt sich u. a. auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Prinzip des länderfreundlichen Verhaltens des Bundes als bedeutende Elemente des Bundesstaatsprinzips. Eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Gewichtung des Einflusses der Länder über die Präsidenten der Landeszentralbanken im Zentralbankrat wäre danach nicht zulässig. Dem entspricht auch der Einigungsvertrag, nach dem das Gesetz über die Deutsche Bundesbank der derzeitigen Organisation der Bundesbank "angepaßt" wird.

- Soweit Praktikabilitäts- und Effizienzbedenken gegen eine Einbeziehung aller Bundesländer in die Bundesbankorganisation im Hinblick auf ein vereintes Finanzeuropa geltend gemacht werden, so ist diesen Bedenken durch organisatorische Maßnahmen zu begegnen. Eine Straffung der Willensbildungsstrukturen im Zentralbankrat der Bundesbank erscheint unter besonderer Berücksichtigung der Parameter Zeit, Effizienz, Flexibilität und kurze Entscheidungswege möglich. Es ist davon auszugehen, daß sich hieraus Kosteneinsparungen ergeben werden.
- Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, vor allem im Hinblick auf bestehende organisatorische und personelle Schwierigkeiten in den neuen Bundesländern und allgemein aus Gründen der Rationalisierung, länderübergreifende Hauptverwaltung - ggf. für eine Übergangszeit - einzurichten. Eine etwaige Neugliederung der Bundesländer und die Einrichtung eines europäischen Zentralbanksystems könnten in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung sein. Allerdings darf diese Abweichung von der föderalen

Grundnorm der Bundesbankorganisation weder gegen den Willen der betroffenen Bundesländer erfolgen noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bundesländer verstoßen.

In den Fällen einer gemeinsamen Landeszentralbank muß das Vorschlagsrecht für den Präsidenten der Landeszentralbank sowie für die in die Beiräte bei den Landeszentralbanken zu berufenden Mitglieder einvernehmlich durch die beteiligten Länder ausgeübt werden.

§ 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hat die Zielsetzung, die Wirtschaft in einer beratenden Funktion für die Bundesbank dadurch nutzbar zu machen, daß Persönlichkeiten aus den wesentlichen Gruppierungen der Wirtschaft - sowie Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenschaft - in einem Beirat bei der jeweiligen Zentralbank vertreten sind.

Aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Freien Berufe und der Versicherungswirtschaft sollten aus diesen Gruppierungen zusätzlich geeignete Persönlichkeiten in den Beiräten vertreten sein.

Die Bedeutung der Freien Berufe hat für Staat und Gesellschaft erheblich zugenommen. Die Zahl der Freiberufler stieg in den alten Bundesländer von 1977 bis 1989 um 40 % auf insgesamt 415.000 an. Sie stellen mehr als 16 % aller Selbständigen und beschäftigen fast 5 % aller Arbeitnehmer, ferner bilden sie rd. 9 % aller Lehrlinge aus. Auch in den neuen Bundesländern werden die Freien Berufe zunehmend an gesellschaftlichem Gewicht und wirtschaftlicher Bedeutung gewinnen. Dabei haben gerade die Freien Berufe in ihren Reihen eine große Zahl von Fachleuten, wie z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die aufgrund ihres wirtschaftlichen und finanzpolitischen Sachverstands eine Bereicherung für die Beiräte darstellen könnten.

Die Versicherungswirtschaft ist ebenfalls zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor herangewachsen. Über ihre primäre Sicherungsfunktion hinaus erbringt die Versicherungswirtschaft mit

ihren Beiträgen zur Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe, der Sicherung von Kreditbeziehungen sowie der Kapitalansammlung und -bereitstellung gesamtwirtschaftlich relevante Leistungen. Die große Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs für den Kapitalmarkt wird durch den Bestand der Kapitalanlagen von fast 670 Mrd. DM im Jahre 1989 deutlich. Die Entwicklung in den neuen Bundesländern wird zu einer weiteren Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Versicherungen führen. Das Erfahrungspotential der Versicherungswirtschaft am Geld- und Kapitalmarkt sollte durch deren Aufnahme in den Beirat der Zentralbanken nutzbar gemacht werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Gesetz über die Deutsche Bundesbank notwendigen Änderungen.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 muß um die Landeszentralbanken der neuen Bundesländern ergänzt werden.

In § 8 Absatz 1 Satz 3 ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, die es ermöglicht, eine gemeinsame Hauptverwaltung für mehrere Bundesländer zu errichten. Aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung muß diese Option sowohl für die neuen als auch für die alten Bundesländer gelten. Voraussetzung für eine länderübergreifende Lösung ist allerdings, daß die von der Zusammenlegung betroffenen Bundesländer ihr Einverständnis hierzu erteilen.

§ 8 Absatz 4 Satz 2 - letzter Halbsatz - und § 9 Absatz 3 Satz 2 tragen der Notwendigkeit Rechnung, daß bei einer übergreifenden Zentralbanklösung im Hinblick auf die Bestellung des Präsidenten der gemeinsamen Landeszentralbank und der Beiratsmitglieder eine Bestimmung der Willensbildung zur Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgen muß. Durch Absprachen oder Verwaltungsabkommen müßten sich die beteiligten Länder darüber einigen, wie der Vorschlag ausgearbeitet und übermittelt wird.

In § 9 Abs. 2 ist die Höchstzahl der Mitglieder der Beiräte bei den Landeszentralbanken von 10 auf 12 zu erhöhen. Bei der Aufzählung der Herkunft der Mitglieder sind die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft aufzuführen. Nach der jetzigen Regelung ist zunächst das Kreditgewerbe in seinen verschiedenen Ausprägungen zu berücksichtigen. Es sind also Vertreter aus dem privaten Bankgewerbe, aus dem Sparkassenbereich, aus dem Bereich der Genossenschaftsbanken, aus dem Bereich der Hypothekenbanken und der Bausparkassen zu berufen. Die restlichen 5 Mitglieder entfallen auf Persönlichkeiten aus der gewerblichen Wirtschaft (Industrie und Handwerk), aus dem Handel, der Landwirtschaft und - nach der Aufzählung im Gesetz - der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Es erscheint nicht sinnvoll und in der Praxis auch nicht möglich, die Zusammensetzung der Beiräte insoweit zu verändern. Sollen die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft daher berücksichtigt werden, so ist eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 12 unerlässlich.

Die Übergangsvorschriften der §§ 25a - d in Abschnitt 5a werden ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dies muß nach dem Einigungsvertrag bis zum 3. Oktober 1991 erfolgt sein.

- 1 - C

BBD 112/91 E

1

Bundesrat

zu Drucksache

112/91

(Beschuß)

C

20.03.92

Unterrichtung

durch den Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 20. März 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 12/2288 den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank
- Drucksache 12/988 -**

abgelehnt.